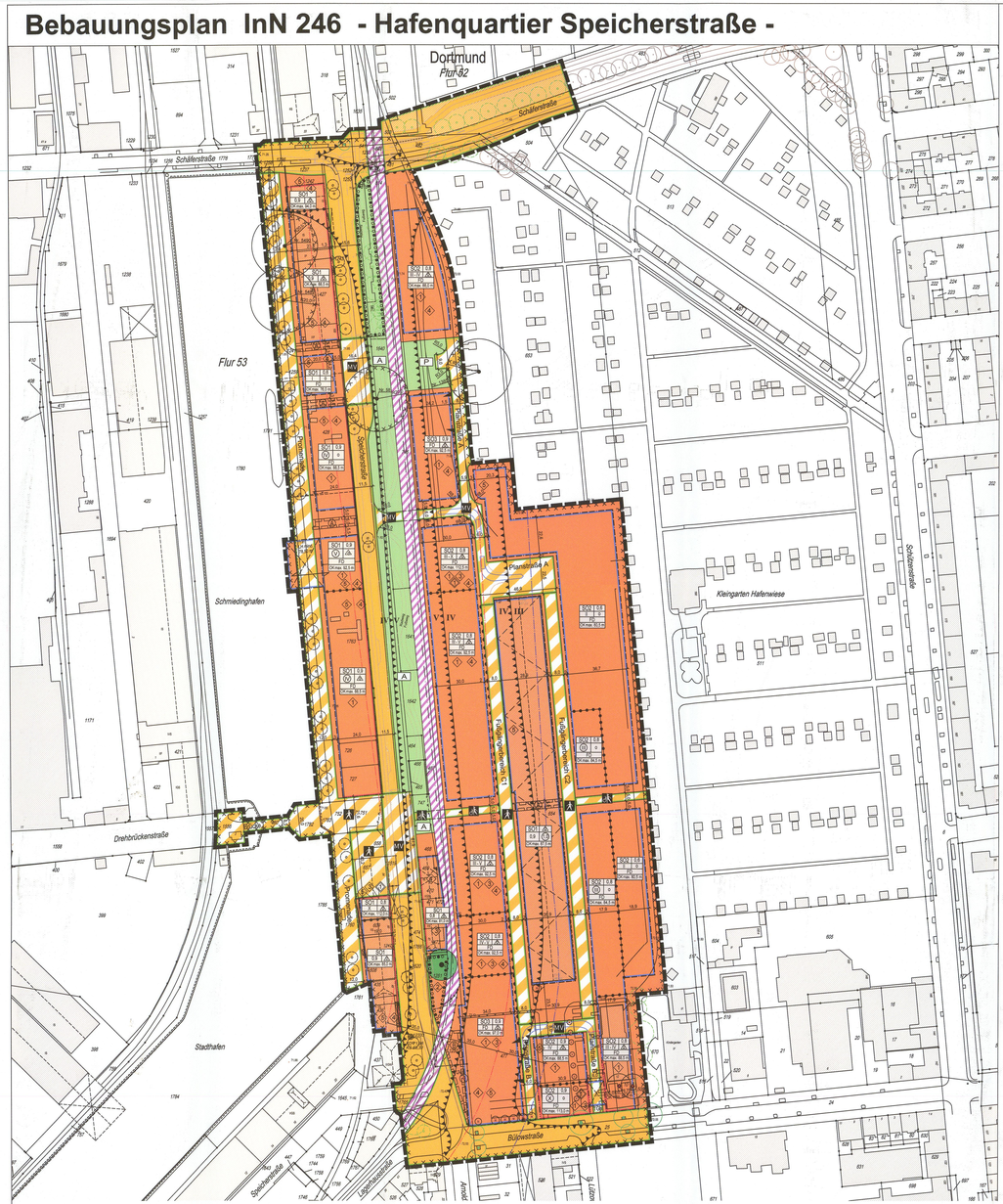
Bebauungsplan InnN 246 - Hafenquartier Speicherstraße -



Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634 / FNA 213-1) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786 / FNA 213-1-2)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO1-3 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Hafenquartier - gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (i.V.m. § 1 textl. Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III - V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- (V) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- OK max. 46,4 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)
- UH mind. 16,70 m Bebauung ab einer lichten Höhe (LH) in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- a offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen (i.V.m. Festsetzung der lichten Höhe)

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
- MV Mischverkehrsfläche
- A Fuß- und Radweg
- A Fußgängerbereich (Radverkehr frei)
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- P Parkstreifen
- A grünes Aktivitätsband

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) und b) BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a), Nr. 25 b) BauGB
- zu erhaltender Baum

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Tiefgarage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- TGa Tiefgarage
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 Abs. 4 BauNVO
- Zugehörigkeitshaken für Baugebiete

Baugestaltarische Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018

- FD Dachform: Flachdach 0 - 5°

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Bahnanlage (Güterverkehr)
- Umgrenzung der baulichen Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Bestandsübernahmen und Hinweisliche Darstellungen

- 1947 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Gebäude
- 111,88 Geländehöhen (Meter über Normalhöhennull (NHN))
- 112,03 111,7 m ü. NHN 111,88 m ü. NHN Bezugspunkt der Höhenfestsetzung: 71,96 m ü. NHN -Kanaldeckel-
- Baumbestand
- baumbestand - geschützte Allee
- geplanter Baumstandort
- zu fällender Baum
- Lärmpegelbereiche (III-V) nach DIN 4109
- Abstandslinien Einschränkungsimmissionen (Hafenbahn)
- Blindgängerverdachtspunkt mit Nummerierung und Sicherheitsradius
- Fuß- und/oder Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- vorgeschlagene Straßenführung/Straßenraumgestaltung
- Überdachung Halle
- Spundwand (Hafenbecken)
- 7 vorhandene Trafostation
- Bemaßung von Abständen
- besondere textliche Festsetzung

I. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafenquartier" dient der Unterbringung folgender Nutzungen:

1.1. In den Sondergebieten SO1 sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung folgende Nutzungen zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsunternehmen,
- Bildungs-, Schulungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
- Schank- und Speisewirtschaften (Gastronomie einschl. Außengastronomie),
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke,

1.2 In den Sondergebieten SO2 sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung folgende Nutzungen zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsunternehmen,
- Bildungs-, Schulungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke,

1.3 In den Sondergebieten SO3 sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung folgende Nutzungen zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsunternehmen,
- Bildungs-, Schulungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke,

1.4 Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen
Allgemein zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m²
Ausnahmsweise zulässig sind:
An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen der Größe der Geschossfläche deutlich untergeordnet ist

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Zulässige Gebäudehöhe
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OK max.) bestimmt.
Die Festsetzung erfolgt als Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull (im Plan m ü. NHN). Die maximal zulässige Gebäudeoberkante ergibt sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Planzeichnung und wird wie folgt definiert:
Als Oberkante (OK) eines Gebäudes gilt bei Flachdächern (FD) die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Voll- oder Nichtvollgeschoss).
Als Oberkante (OK) eines Gebäudes gilt bei geneigten Dächern die Firstlinie.
Technisch notwendige Dachaufbauten (z.B. Aufzüge, Lüftungsrempen, Photovoltaik) dürfen die festgesetzte OK-Höhe (Oberkante Attika) um bis zu 1,5 m überschreiten, soweit sie um ihre Höhe vom Gebäuderand an den öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Bahnflächen und öffentlichen Grünflächen zurückversetzt errichtet werden.

3. **Tiefe der Abstandsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 BauO NRW)

◇ Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,2 H, mindestens 3,0 m. In den mit ◇ gekennzeichneten Baugebieten beträgt die Abstandsfläche 0,1 H, mindestens 3,0 m. Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich gem. § 6 Abs. 4 BauO NRW nach der Wandhöhe, sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (geneigte Dächer) oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika bei Flachdächern). Abstandsflächen dürfen gem. § 6 Abs. 2 BauO NRW auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

4. **Tiefgaragen und Stellplätze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)

◇ Oberirdische Garagen und Stellplätze sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. Als Ausnahme davon sind in den, beiden Baugebieten SO3 Parkhäuser zulässig.
Tiefgaragen sind ausschließlich in den mit ◇ gekennzeichneten Baugebieten zulässig.

5. **Anschluss an Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen in den Baugebieten SO1 westlich der Speicherstraße sind ausschließlich von und zur öffentlichen Verkehrsfläche der Speicherstraße zulässig.

Ein Anschluss von Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen in den Baugebieten SO2 westlich des Fußgängerbereichs C1 an den Fußgängerbereich ist nicht zulässig. Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen in diesen Baufeldern müssen über die nördlich und südlich benachbarten Baugebiete hergestellt werden. Ausnahmen an der Planstraßen A und B erfolgen.

6. **Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen - nicht jedoch Entwässerungsmulden und -rinnen zur Ableitung von Niederschlagswasser - sind unterirdisch zu führen.

7. **Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 LWG NRW)

Regenrückhaltung / Fertigung des Spitzenüberflutnachweises der Dachflächen
Zur Entlastung des Kanalsystems und um den Wasserhaushalt zu schonen, ist das auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser nur zeitverzögert bzw. mit einer Abflussregelung in die Kanalisation einzuleiten. Es sind daher Dachflächen mit einem Aufbau, der einen Spitzenabflussbeiwert von C,S = 0,25 gewährleistet, vorzusehen. Dies können z.B. als intensive oder extensive Gründächer, Retentionsdächer, Retentionsdächer mit Drossel oder Mäander-System, etc. ausgeführt werden. Die DIN 1986-100 ist anzuwenden.

8. **Solarlandschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einer Neigung von bis 15° Solaranlagen zu installieren, deren Größe mindestens 40 % der Bruttodachfläche des Hauptgebäudes entspricht. Bei allen anderen Dachformen sind Solaranlagen zu installieren, deren Größe mindestens 30 % der Bruttodachfläche des Hauptgebäudes entspricht.

9. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 31 Abs. 1 BauGB)

9.1 In dem Plangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Straßenverkehrslärmbelastung sowie der Lärmbelastung der Gütebahntrasse für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die innerschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	Mittelungspegel
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Ruler	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Die vorstehende Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.
Bilden diese Werte nicht schon durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schalltechnische Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glasfassaden, Außenliften, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.
Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schalltechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die DIN 4109 und das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

9.2 Einschränkungsvorbehalt durch die Hafenbahn
◇ (1) In den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Baugebieten sowie Teilen von Baugebieten auf der bahnzugewandten Seite der mit der Signatur ———— eingetragenen Abstandslinien sind aufgrund der von der Hafenbahn einwirkenden Erschütterungsimmissionen bauliche Vorkehrungen für die Gebäude zur Minderung von Erschütterungen und Sekundärluftschall in Form einer elastischen Gebäudelagerung zu treffen.
Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass für die geplanten Nutzungs- und Raumarten die in der Tabelle 1 der DIN 4150-2 - Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - genannten Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen sowie die in Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 genannten Anhaltswerte für innenschallpegel in Aufenthaltsräumen nicht überschritten werden. Zur Berechnung der sekundären Gebäudeabstrahlung im Körperschallfrequenzbereich sind die Eingangs- und Prognosedaten der Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zugrunde zu legen.
Parkhäuser und Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen.

Es ist nicht auszuschließen, dass für einzelne Nutzungs- bzw. Raumarten (Bildungs- und Schulungseinrichtungen, Vortragsräume, Konzert-, Theater, Kinosaal, ruhebedürftige Büros, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen) die Einhaltung der genannten Anhaltswerte trotz elastischer Gebäudelagerungen oder anderer Maßnahmen nicht nachgewiesen werden kann. Für Wohnnutzungen ist dieses aufgrund der Entfernung (mehr als 200 m) nicht zu erwarten. Ausnahmen können in einem zusätzlich erhöhten Schutzbedarf auszugehen, der im konkreten Einzelfall festzulegen ist. Bei Tagesveranstaltungen für Kinder ist auch der Nachtzeitraum zu berücksichtigen, sofern Schlafräume vorgesehen sind.
Bei der Lage der Gebäude- und Nutzungsplanung frühzeitig mit einem Fachingenieurbüro abzustimmen.

◇ (2) In den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Baugebieten sowie Teilen von Baugebieten auf den bahnabgewandten Seiten der mit der Signatur ———— eingetragenen Abstandslinien sind aufgrund der von der Hafenbahn einwirkenden Erschütterungsimmissionen bauliche Vorkehrungen für die Gebäude zur Minderung von Erschütterungen und Sekundärluftschall in Form von Gebäudeboden mit einer Deckeneigenfrequenz <= 25 Hz, Estrichen mit einer Absetmfrequenz >= 63 Hz, Verbundestrichen zu treffen. Dabei darf mit der Signatur ———— eingetragenen Abstandslinie sind keine Maßnahmen erforderlich.
Im Baunehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass für die geplanten Nutzungs- und Raumarten die in der Tabelle 1 der DIN 4150-2 - Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - genannten Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen sowie die in Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 genannten Anhaltswerte für innenschallpegel in Aufenthaltsräumen nicht überschritten werden.
Parkhäuser und Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen.

◇ (3) Für Gebäude, die teilweise innerhalb der mit den Ziffern ◇ und ◇ gekennzeichneten Bereiche stehen, sind ebenfalls technische Maßnahmen, die eine Einhaltung der genannten Anhaltswerte in gesamten Gebäude sicherstellen, z.B. durch Verhinderung der Übertragung der Immissionen (Trennfugen).

(4) Ausnahmen von den in Ziffern (1) bis (3) genannten Anforderungen können für Gebäude im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden, wenn durch einen Sachverständigen andere geeignete bauliche Vorkehrungen nachgewiesen werden, die eine Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 sowie VDI-Richtlinie 2719 sicherstellen, oder die Einhaltung der Anhaltswerte in Abhängigkeit von der konkreten Nutzungs- bzw. Raumart oder durch ein Abrücken der zu errichtenden Gebäude von der Hafenbahntrasse nachgewiesen werden kann.
Für die Nutzungsarten Büro, Verwaltung, Einzelhandelsbetriebe sowie sonstigen störende Gewerbebetriebe inklusive Büronutzung sowie Großraumbüros als Raumarten sind in den Baugebieten bislang entsprechend der Planstufe B keine Maßnahmen zur Lärmminderung gegen den Erschütterungsschutz erforderlich und in den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Teilbaugebieten westlich der Speicherstraße Immissionsschutzmaßnahmen gemäß Ziffer (2) nachzuweisen.

(5) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Gebäude ist bei Nutzungsänderungen und Umbauten zu prüfen, inwieweit Maßnahmen gemäß Ziffer (2) zur Minderung von Erschütterungsimmissionen möglich sind. Der Nachweis der Anhaltswerte der DIN 4150-2 sowie VDI-Richtlinie 2719 in diesen Gebäuden ist durch nachträgliche Maßnahmen voraussichtlich nicht möglich, so dass in diesen Fällen eine Ausnahme von den in Ziffern (1) bis (3) festgesetzten Anforderungen möglich ist. Dies ist baurechtmäßig zu berücksichtigen.

(6) Bei allen Erschütterungsprognoseberechnungen zur Ermittlung konkreter erforderlicher Schutzmaßnahmen sowie dem Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer (4) sind die Prognosegrundlagen und Ergebnisse der Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zugrunde zu legen.

10. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB)

(1) Dachbegrünung / Fassadenbegrünung
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Gebäude im Sinne der BauO NRW, einschließlich Garagen mit Ausnahme unbegrünbarer Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Geltungsbereich. Flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 5° sind nach den anerkannten Regeln der Technik mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Wuchsschichtaufbaue vorzusehen.
Es sind extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern (siehe Pflanzliste) als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der technischen Möglichkeiten ist ggf. eine Bewässerungsanlage zu beseitigen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Lüftungs- und Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig, mit mindestens 75 % der Grundfläche zu begrünen.
Findet keine Dachbegrünung oder andenweitige gärtnerische Nutzung (Urban Gardening) auf dem Flachdach statt, ist eine Kombination aus solargenutzter Fassadenbegrünung vorzusehen. Die Fassadenbegrünung muss so angeordnet werden, dass die Begrünung bei normalen Wuchsverhältnissen die doppelte Fläche der erforderlichen Dachbegrünung in spätestens fünf Jahren bewachsen hat (Zeitpunkt der Festsetzung (2)).

(2) Pflanzgebot zur Fassadenbegrünung der Parkhäuser
Die Parkhäuser in den Baugebieten SO3 sind mindestens an zwei Fassadenseiten mit einem Mindestflächenanteil von 70 % zu begrünen. Dies kann wand- und/oder bodengebunden erfolgen. Für die wandgebundene Fassadenbegrünung sind modulare oder fläche Bauweisen unter Verwendung von standortgerechten Pflanzen umzusetzen.
Für die bodengebundene Fassadenbegrünung sind bei den selbstkletternden oder pontanz schlingenden oder rankenden Kletterpflanzen hochwüchsige und ausdauernde Kletterpflanzen zu verwenden.
Die Pflanzflächen sind angerecht zu dimensionieren. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Durch Dachüberstand überragte Pflanzflächen bedürfen einer automatischen Bewässerung.
Die technische Ausführung der Verankerungskonstruktionen, Kletterhilfen und die Pflanzenverwendung ist nach anerkannten Regeln der Technik anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Hinweis Nr. 13).
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Last der Begrünung selbst, als auch die auftretende Windlast, statisch zu berücksichtigen sind.
Für die Fassadenbegrünung sind Beispielarten in der Pflanzenauswahlliste als Anlage der Bebauungsplanbegründung aufgeführt.

(3) Pflanzgebot zur Promenade und Speicherstraße
Innerhalb der Promenade und auf der Westseite der Speicherstraße sind im städtebaulichen Konzept Baumreihungen erfolgt (siehe nachrichtliche Darstellung). Davon sind mindestens 80 % der Vorschläge, hier 42 von 52 Standorten umzusetzen.
Es sind standortgerechte, klimaresistente Laubbäume I. und II. Ordnung als Hochstämme, mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Substratraum von mind. 12 m³ mit einem für den Baumart geeigneten Substrat herzustellen, dabei ist eine Pflanzgrubentiefe von mindestens 1,5 m nach dem anerkannten Stand der Technik herzustellen. Die Pflanzfläche darf nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Bepflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Beleuchtungskörper und Baumstamm ist einzuhalten.
Die Pflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Mögliche Pflanzenarten enthält die Pflanzenauswahlliste als Anlage der Bebauungsplanbegründung.

(4) Erhaltung von Bäumen
Die im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sowie die Baumkulisse im Norden sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.
Das derzeitige Bodenniveau ist zu erhalten, Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich zuzgl. 1,50 m sind unzulässig.

(5) Vegetationsfläche
◇ Auf der mit ◇ gekennzeichneten Fläche ist die Wiesenvegetation zu erhalten oder mit bodenständiger Heugrser Vegetationsform aus standortgerechten Blauen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

II. Gestaltersche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Grundstücksneinfriedungen
Grundstücksneinfriedungen jeglicher Art (Zäune, Mauern, Gabionen, Hecken) zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Flächen sowie zu öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.
Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Zäunen zur Bahntrasse der DEInfrastruktur bis zu einer Höhe von 1,50 m. Unmittelbar an der Bahntrasse gelegene öffentliche Grünflächen sowie private Grundstücke sind an ihrer an die Bahnfläche angrenzenden Seite mit einem 1,50 m hohen, blickdurchlässigen Zaun einzufrieden.

Müllabstellanlagen
Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter sind einzuhausen. Im Falle der Verwendung einer Rankkonstruktion ist diese vollflächig zu begrünen, ausgenommen hiervon sind Tore oder ähnliche bewegliche Öffnungen.
Die Standplätze der Abfallbehälter müssen bei Heckenpflanzungen einen Mindestabstand von 1,00 m und bei Rankkonstruktionen einen Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen. Diese Abstandsfläche ist einzugrünen.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistungserbringung zulässig.

(1) Unzulässige Werbeanlagen
Nicht zulässig sind Werbeanlagen:
- als Ausiegerwerbung durch mumlich wirkende Werbekörper (z.B. Würfel, Prismen)
- als Lichtwerbeanlagen mit bewegtem, laufendem und sich in zeitlichen Wechsel aufwechtenden Licht (Lichtbänder) mit Erscheinungszeit anderende Werbung
- auf Pfeilerflächen, Treppenanlagen, Stützmauern im privaten und öffentlichen Raum
- als Fensterwerbung.

(2) Flächenbezogenen
- Parallel zur Fassade angebrachte Flachwerbeanlagen dürfen nicht geteilt werden und eine Ansichtsfläche von von 2,0 x 0,5 x 0,2 m (BxHxT) nicht überschreiten. Das Maß bezieht sich auf das jeweils zusammenhängende Logo, den Schriftzug oder das Rechteck.
- Als Einzelbuchstaben ausgeführte Werbeanlagen dürfen ausnahmsweise die maximale Größe von 2,4 x 0,5 x 0,2 m (BxHxT) erreichen.

(3) Werbestellen
- Pro Gebäude / Hauptzugang ist nur eine Werbestele zulässig.
- Werbestelen dürfen eine maximale Größe von 0,5 x 0,5 x 1,8 m (BxTxH) nicht überschreiten.

III. Sonstige Satzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW

Stellplatzsatzung
Abweichend von der jeweils geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund gilt: Bei Umzug bzw. Teilnahme am gebietsweiten Mobilitätskonzept mit den dort festgehaltenen entsprechenden Maßnahmen wird für Nichtwohnnutzungen eine Minderung der notwendigen Stellplätze um 40 % festgesetzt. Sonstige Minderungsmöglichkeiten nach der jeweils geltenden Stellplatzsatzung sind nicht anwendbar. Bei Nichtteilnahme am Mobilitätskonzept ist folglich keine Minderung der Stellplatzanzahl auf der Grundlage der jeweils geltenden Stellplatzsatzung möglich.

IV. Nachrichtliche Übernahmen

Allenkataster
Der als zu erhaltend und als "Baumbestand - geschützte Allee" hinweislich dargestellte Baumbestand in der Schäfersstraße und Bülowstraße ist im Allenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung ALOO-0174 (Schäferstraße) und AL-DO-0175 (Bülowstraße) als gesetzlich geschützte Allee eingetragen.

V. Hinweise für Teilgebiete des Planbereichs

Auswirkungen von Wind im Bereich von hohen Gebäuden / Maßnahmen zum Schutz vor Windeinwirkungen
◇ Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Vorhaben in dem mit ◇ gekennzeichneten Baufeldern für Gebäude mit bis zu X Geschossen von Vorhabenträger eine Zusatzuntersuchung über die Windeinwirkungen durchzuführen. Die Untersuchung ist im Umfeld zu erwartenden Windströmungsverhältnisse zu ertragen. Hierbei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf die im Umfeld vorhandenen Aufenthaltsbereiche sowie die öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Es können Maßnahmen zur Minderung von Windströmungen notwendig werden.

VI. Hinweise für den gesamten Planbereich

1. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (auch -undicker naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Altlasten
- Alle Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten zu lassen und im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften getrennt extern zu entsorgen.
- Innerhalb des nach §9 BauGB gekennzeichneten Bereichs hat der Boden bei künftig unversiegelten und öffentlich zugänglichen Freiflächen im Horizont zwischen künftiger Geländeoberkante und -0,50 Meter die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. eine Lokalität BM-00 Einzelfallbeurteilung einzuhalten. Im Horizont zwischen -0,5 und -1,0 Meter ist eine Qualität BM-0* Einzelfallbeurteilung einzuhalten.
- Für den erforderlichen Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag im Bereich der unversiegelten Freiflächen ist natürliches kulturfähiges Bodenmaterial zu verwenden, das frei von Fremdbestandteilen ist. Über das anzuliefernde Bodenmaterial sind ein Herkunftsnachweis sowie eine aktuelle chemische Analyse nach LAGA beizubringen. Diese sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt vor Einbau zur Freigabe vorzulegen.

- Sollen in Bereich von technischen Bauwerken (z.B. Unterbau von Straßen, Stellflächen oder Gebäuden) mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu Qualität und Einbauweisen strikt einzuhalten. Der ausreichende Grundwasserabstand ist im Vorfeld nachzuweisen.
- Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umwelt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

3. Vorsorgemaßnahmen für Bauvorhaben gegen Sicker-, Stau- oder Grundwasser
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Grundwasserstände ab 5 m unter Geländeoberkante vor. Es wird empfohlen, unterirdische Gebäudeteile durch geeignete bauliche Maßnahmen wasserdicht (weiße Wanne) herzustellen und somit gegen drückendes Grundwasser zu schützen. Hinsichtlich des Grund- und Stauwassers ist jeder Bauantragsberechtigter verpflichtet, ein Baugrundgutachten zu erstellen. Das Vorhandensein von Grund- und Stauwasser ist dort zu ermitteln. Drainagen zur permanenten Absenkung des Grundwassers sind nicht zulässig.

4. Altlast
Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind auf Grundlage abfallrechtlicher Gesetze bei der Entstehung getrennt zu halten, zu deklarieren und ungetrennt, schadlos und gemäß den Regelungen der Nachweisführung zu entsorgen.
Um dies insbesondere beim Rückbau oder Teilrückbau von Gebäuden und Anlagen fachgerecht umsetzen zu können, ist im Vorfeld ein Schadstoffkataster für die zu beseitigenden Gebäude zu erstellen und danach ein Rückbau und Entsorgungskonzept zu erarbeiten.
Diese sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Umweltamtes der Stadt Dortmund spätestens drei Wochen vor Beginn des Rückbaus vorzulegen.

5. Spundwand Schmiedinghafen
Die Spundwand muss Schwingungsfrei mit Rammun